

**Beitragssatzung für die Verbesserung und Erneuerung
der Entwässerungseinrichtung (VES-EWS)
der Gemeinde Oberndorf a. Lech**

vom

30.08.2021

Aufgrund von Art. 5 des Kommunalabgabengesetzes erlässt die Gemeinde Oberndorf a. Lech folgende Beitragssatzung für die Verbesserung und Erneuerung der Entwässerungseinrichtung:

§ 1

Beitragserhebung

Die Gemeinde erhebt einen Beitrag zur Deckung ihres Aufwandes für die Verbesserung und Erneuerung der Entwässerungseinrichtung durch folgende Maßnahmen:

Kläranlage:

Die Kläranlage Oberndorf a. Lech war seit fast vierzig Jahren in Betrieb. Die durch das Landratsamt vorgegebenen Reinigungsanforderungen konnten von der Kläranlage Oberndorf a. Lech in ihrem damaligen Ausbauzustand nicht mehr sicher eingehalten werden. Sie war zudem aufgrund der langen Betriebszeit abgewirtschaftet und entsprach beispielsweise im Bereich der EMSR- Technik und der Sanitären Anlagen nicht mehr dem Stand der Technik.

In verschiedenen Studien wurden Möglichkeiten zur Behandlung des im Einzugsgebiet der Kläranlage anfallenden Abwassers untersucht. Als Ergebnis der Bedarfsplanungsstudien wurde ein Neubau der Kläranlage am bestehenden Standort als bestgeeignete Variante ermittelt. Auf Grundlage dessen wurde in den darauffolgenden Planungsphasen der Neubau der Kläranlage Oberndorf a. Lech mit einem Kombinationsbecken mit intermittierender Stickstoffelimination als wirtschaftlichste Variante ermittelt.

Mit dem Neubau der Kläranlage auf dem bestehenden Kläranlagengelände (Fl. Nr. 366/1, Gemarkung Oberndorf) wurde nach einer vorangegangenen öffentlichen Ausschreibung im Jahr 2019 begonnen. Die Inbetriebnahme des neuen Wasserwegs der Kläranlage folgte im Jahr 2020. Die Fertigstellung der Maßnahme ist im Jahr 2021 vorgesehen.

Der Neubau der Kläranlage beinhaltet folgende Maßnahmen:

Mechanische Stufe:

- Neubau der mechanischen Stufe als Kompaktanlage mit Rechen, Sand- und Fettfang in eingehauster Ausführung

Biologische Stufe mit P-Elimination:

- Kombibecken mit innenliegender Nachklärung und intermittierender Stickstoffelimination (Belebung zweistraßig) im Außenring; Maschinenhaus mit

Gebäuseraum, Pumpenschacht am Kombibecken, Fällmittellager mit Abfüllplatz und Dosierstation, Auslaufschacht mit Probennahme, Pumpenschacht mit Rücklaufschlamm- und Überschussschlammumpfen

Schlammbehandlung:

- Schlammspeicher mit Rührwerk und Trübwasserabzug
- Eigene, fest installierte Schlammentwässerung mit Einsatz einer Schneckenpresse; automatisierter Schlammverladung in Absetzcontainer auf Verfahrwagen

Gebäude und Außenanlagen:

- Neubau eines Betriebs- Maschinengebäudes mit Warte, Werkstatt, Labor und Schwarz-Weiss-Bereich; Niederspannungsraum, Gebläseraum, Entwässerungsraum und Schlammhalle
- Installation einer Photovoltaikanlage auf Dach des Neubaus Betriebsgebäude
- Installation einer Ladestation für Elektrofahrzeuge
- Installation eines Brauchwassernetzes (Brunnenwasser) auf dem Standort der Kläranlage
- Erweiterung und Anpassung Zufahrtstore, Straßenflächen und Wege
- Überdachter Containerlagerplatz
- Überdachter Kanalgutabtropfplatz Rückbaumaßnahmen:
- Rückbau des Vorklärteichs, des bestehenden Rechens inkl. Rechengebäude, des Tropfkörpers und eines Teils des Nachklärteichs

Pumpstationen:

Das Einzugsgebiet der Gemeinde Oberndorf am Lech besteht aus den beiden Ortsteilen Oberndorf und Eggelstetten. Das Abwasser wird dabei mittels Pumpstationen zur Kläranlage gefördert, in welcher die Abwasserbehandlung stattfindet.

Der technische Bestand der EMSR-Einrichtungen wurde u.a. in einer Bestandsaufnahme sowie einer daraus anschließenden Entwurfsplanung zur Darstellung der Optimierungsmaßnahmen im Hinblick auf die fernwirktechnische Anbindung an die neu zu errichtenden zentrale Leitstation auf der Kläranlage Oberndorf am Lech aufgezeigt.

Über die 11 Außenstationen gesehen zeigt sich ein sehr breit gefächertes Bild, das im Grunde fast alle denkbaren Zustände aufweist und damit einen sehr unterschiedlichen Ertüchtigungsbedarf für die künftige Fernwirktechnik erfordert. Die Spanne reicht hier von Anlagen mit Maschinen- oder Elektrotechnik in gutem und aktuellem Zustand bis zu Anlagen, bei denen die Betriebssicherheit nicht mehr gegeben ist!

Zum Erhalt der Betriebssicherheit der Anlagen wird die elektrotechnische Ausrüstung der Pumpstationen komplett erneuert. Die Erneuerungsmaßnahmen werden unter laufendem Betrieb realisiert und abschnittsweise umgesetzt.

Neben der Ertüchtigung der Bauwerke war auch der Anschluss an die Prozessleittechnik der Kläranlage vorgesehen. Als wirtschaftlichstes und technisch sinnvolles Anbindungsverfahren zeigt sich die Anbindung mittels GPRS.

Durch den Aufbau eines Fernwirksystems ergeben sich zahlreiche wasser- und betriebswirtschaftliche Vorteile, welche sich im Einzelnen wie folgt darstellen:

Umgehende Störungserkennung innerhalb des Gesamtnetzes; Fehlfunktionen können sofort gemeldet werden, so dass die Entlastung von Schmutzwasser in den Vorfluter vermieden werden kann. Daraus folgend eine Erhöhung der Betriebssicherheit der Kläranlagen (Hydraulischer Schutz).

Je nach maschinentechnischer Ausrüstung ermöglichen ferngesteuerte Bedieneingriffe sehr kurze Reaktionszeiten auf angefallene Betriebsstörungen und erleichtern deren Beherrschung, wodurch die Voraussetzungen für eine insgesamt effektive Störungsbeseitigung geschaffen werden.

Kurze Kommunikationswege (z.B. durch ortsunabhängige Ferneinwahl in das Prozessleitsystem über Laptop) ermöglichen zielgerechte Entscheidungen über Termin und Form eines Bereitschaftsdiensteinsatzes (Einsatzstrategie).

Aus der verbesserten Übersicht resultiert eine Optimierung der Betriebsführung und der Betriebsabläufe.

Ferneinwahlen in die Außenstationen ermöglichen Bewertungen von Betriebs- und Wartungszuständen und somit eine bedarfsgerechte und effektive Instandhaltung.

Die datentechnische Voraussetzung für die Kanalnetzsteuerung/ -bewirtschaftung werden geschaffen (Spitzenausgleich, Ausnutzung von Kanalvolumen, Vermeidung von Gewässerabschlägen, Optimierung der Kläranlagenreinigungsleistung durch Steuerungseingriffe in die Kanalisation).

Bereitstellung von Grundlagen für weitergehende Auswertungen und Überprüfungen wie Anlagenbemessungen, Kanalauslegungen, sowie zur Schwachstellenanalyse.

Automatische und ordnungsgemäße Dokumentation aller Betriebszustände und Störfälle im Gesamtnetzes.

Zeit- und Ressourcenersparnis, da die Anlagen über die Ferne überwacht werden können und diese somit nicht zyklisch abgefahren und besichtigt werden müssen.

Der Optimierung der Pumpstationen beinhaltet folgende Maßnahmen:

- Erneuerung der Niederspannungsschaltanlagen
- Erneuerung der speicherprogrammierbaren Steuerung
- Nachrüstung von Fernwirkunterstationen
- Realisierung der Datenkommunikation und Datenübertragung zum Prozessleitsystem
- Anpassung der bestehenden Prozessleittechnik auf der Kläranlage

- Erneuerung der messtechnischen Ausstattung
- Herstellen Blitzschutz- und Potentialausgleich

Die Lage der Bauwerke ist der nachstehenden Tabelle zu entnehmen:

Kläranlage	48° 40' 38" N	10° 52' 45" O
PW Dorfladen	48° 40' 21" N	10° 51' 48" O
PW Johannesfeldring	48° 40' 10" N	10° 51' 56" O
PW Schützenstraße	48° 40' 02" N	10° 52' 00" O
PW Graswörth	48° 39' 53" N	10° 52' 18" O
PW Fischerstraße	48° 40' 05" N	10° 52' 15" O
PW Kapelle	48° 40' 25" N	10° 52' 23" O
PW Dorfstraße	48° 40' 19" N	10° 52' 01" O
PW Pater-Frey-Ring / Spielplatz	48° 40' 28" N	10° 51' 54" O
PW Pater-Frey-Ring / Eberl Günther	48° 40' 33" N	10° 52' 00" O
PW Gewerbering	48° 40' 41" N	10° 52' 09" O
PW Pater Waldmann	48° 40' 27" N	10° 51' 44" O

§ 2

Beitragstatbestand

Der Beitrag wird für bebaute, bebaubare oder gewerblich genutzte oder gewerblich nutzbare Grundstücke erhoben, sowie für Grundstücke und befestigte Flächen, die keine entsprechende Nutzungsmöglichkeit aufweisen, auf denen aber tatsächlich Abwasser anfällt, wenn

1. für sie nach § 4 EWS ein Recht zum Anschluss an die Entwässerungseinrichtung besteht oder
2. sie – auch aufgrund einer Sondervereinbarung – an die Entwässerungseinrichtung tatsächlich angeschlossen sind.

§ 3

Entstehen der Beitragsschuld

- (1) Die Beitragsschuld entsteht, wenn die Verbesserungs- und Erneuerungsmaßnahmen tatsächlich beendet sind. Wenn der in Satz 1 genannte Zeitpunkt vor dem Inkrafttreten dieser Satzung liegt, entsteht die Beitragsschuld erst mit Inkrafttreten dieser Satzung.
- (2) Wenn die Baumaßnahme bereits begonnen wurde, kann die Gemeinde schon vor dem Entstehen der Beitragsschuld Vorauszahlungen auf die voraussichtlich zu zahlenden Beiträge verlangen.

§ 4 **Beitragsschuldner**

Beitragsschuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Beitragsschuld Eigentümer des Grundstücks oder Erbbauberechtigter ist.

§ 5 **Beitragsmaßstab**

- (1) Der Beitrag wird nach der Geschossfläche der vorhandenen Gebäude berechnet.
- (2) Die Geschossfläche ist nach den Außenmaßen der Gebäude in allen Geschossen zu ermitteln (Gebäudegrundrissmaße abgerundet auf volle 10 cm). Keller werden mit der vollen Fläche herangezogen. Dachgeschosse werden nur herangezogen, wenn und soweit sie ausgebaut sind. Für die Berechnung der Dachgeschossfläche werden 2/3 der Fläche des darunter liegenden Geschosses angesetzt. Bei Dachgeschossen, die nur teilweise ausgebaut sind, werden nur die teilausgebauten Geschossflächen entsprechend Satz 4 berechnet. Gebäude oder selbstständige Gebäudeteile, die nach der Art ihrer Nutzung keinen Bedarf nach Anschluss an die Schmutzwasserableitung auslösen oder die nicht angeschlossen werden dürfen, werden nicht herangezogen; das gilt nicht für Gebäude oder Gebäudeteile, die tatsächlich an die Schmutzwasserableitung angeschlossen sind. Balkone, Loggien und Terrassen bleiben außer Ansatz, wenn und soweit sie über die Gebäudefluchtlinie hinausragen.
- (3) Bei Grundstücken, für die eine gewerbliche Nutzung ohne Bebauung zulässig ist, sowie bei sonstigen unbebauten Grundstücken wird als Geschossfläche ein Viertel der Grundstücksfläche in Ansatz gebracht. Grundstücke, bei denen die zulässige oder für die Beitragsbemessung maßgebliche vorhandene Bebauung im Verhältnis zur gewerblichen Nutzung nur untergeordnete Bedeutung hat, gelten als gewerblich genutzte unbebaute Grundstücke im Sinn des Satzes 1.

§ 6 **Beitragssatz**

- (1) Der durch Verbesserungsbeiträge abzudeckende Aufwand in Höhe von 75 v.H. des verbesserungsbeitragsfähigen Investitionsaufwandes wird auf 4.421.785 € geschätzt und nach der Summe der Geschossflächen umgelegt.
- (2) Da der Aufwand nach Absatz 1 noch nicht endgültig feststeht, wird gemäß Art. 5 Abs. 4 KAG in Abweichung von Art. 2 Abs. 1 KAG davon abgesehen, den endgültigen Beitragssatz festzulegen.
- (3) Der vorläufige Beitrag beträgt
 - (a) pro m² Geschossfläche 11,40 € .

- (4) Der endgültige Beitragssatz pro Quadratmeter Geschossfläche wird nach Feststellbarkeit des Aufwandes festgelegt.

§ 7 Fälligkeit

Der Beitrag wird einen Monat nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides fällig. Entsprechendes gilt für Vorauszahlungen.

§ 7a Beitragsablösung

Der Beitrag kann vor dem Entstehen der Beitragspflicht abgelöst werden. Der Ablösungsbetrag richtet sich nach der voraussichtlichen Höhe des Beitrags. Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht.

§ 8 Pflichten der Beitragsschuldner

Die Beitragsschuldner sind verpflichtet, der Gemeinde für die Höhe der Schuld maßgebliche Veränderungen unverzüglich zu melden und über den Umfang dieser Veränderungen – auf Verlangen auch unter Vorlage entsprechender Unterlagen – Auskunft zu erteilen.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.10.2021 in Kraft.

Oberndorf a. Lech, den 30.08.2021



(Franz Moll)
1. Bürgermeister